

Beginn: 19:00 Uhr
 Ende: 20:05 Uhr

Sitzung-Nr: 11/gr/015/2017
 WP.: 2014/2019

NIEDERSCHRIFT

über die am 08.02.2017 im ehemaligen Schulhaus, Hauptstraße 36, 76857 Völkersweiler stattgefundene 15. Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Völkersweiler

Zeit, Ort und Tagesordnung wurden am 23.01.2017 öffentlich bekannt gemacht (§ 34 Abs. 6 GemO)
 Alle Ratsmitglieder wurden am 09.01.2017 schriftlich eingeladen.
 Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder gemäß § 29 GemO: 13
 Zahl der Beigeordneten: 2, stimmberechtigte Beigeordnete: 2

Zu Beginn der Sitzung waren anwesend:

Ortsbürgermeister

Gerhard Hammer	
----------------	--

Erster Beigeordneter und Ratsmitglied

Georg Geenen	
--------------	--

Beigeordnete und Ratsmitglied

Dr. Maria Sattel	
------------------	--

Ratsmitglieder

Andreas Braun	
---------------	--

Michael Götz	
--------------	--

Andreas Hammer	
----------------	--

Franz Kempf	
-------------	--

Rigobert Mandery	
------------------	--

Rainer Müller	
---------------	--

Josef Rothe	ab 19:26 Uhr zu TOP 7
-------------	-----------------------

Richard Scherthan	ab 19:34 Uhr zu TOP 7
-------------------	-----------------------

Walter Wegmann	
----------------	--

Schriftführer

Manuel Pätzold	
----------------	--

Abwesend:

Ratsmitglieder

Claudia Jung	entschuldigt
--------------	--------------

Tagesordnung:

A. Öffentlicher Teil

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Termine Neujahrstreffen
- 3 Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ab 2017 (§2 b Umsatzsteuergesetz)
 hier: Ausübung des Wahlrechts nach § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz
 Vorlage: 11/045/V/240/2016
- 4 Beratung und Beschlussfassung über die Widmung der Ortsstraßen zum öffentlichen Verkehr
 Vorlage: 11/046/IV/933/2016
- 5 Beratung und Beschlussfassung über die Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von
 wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen
 Vorlage: 11/048/I/173/2016
- 6 Auftragsvergaben
- 7 Anfragen
- 8 Informationen

Der Vorsitzende begrüßte die Anwesenden, stellte die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest und eröffnete die Sitzung. Einwände gegen die Niederschrift der letzten Sitzung wurden keine erhoben.

1 Einwohnerfragestunde

Es gibt keine Anfragen zu diesem Tagesordnungspunkt.

2 Termine Neujahrstreffen

Der Ortsbürgermeister berichtet den anwesenden Mitgliedern über das Neujahrstreffen 2017 und das dieses ein voller Erfolg war.

3 Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ab 2017 (§2 b Umsatzsteuergesetz) hier: Ausübung des Wahlrechts nach § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz Vorlage: 11/045/V/240/2016

Durch Einführung des neuen § 2 b in das Umsatzsteuergesetz (UStG) mit Wirkung ab 01.01.2017 wurde die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand grundlegend neu geregelt und an europäisches Recht angepasst. Der bisher für die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand maßgebliche § 2 Abs. 3 UStG wurde gestrichen und durch den neuen § 2 b UStG ersetzt. Hiermit verbunden ist eine weitreichende Veränderung der Umsatzbesteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts (nachfolgend: jPdöR genannt). Im kommunalen Bereich sind das insbesondere die kommunalen Gebietskörperschaften, die Zweckverbände und die Jagdgenossenschaften. Der Gesetzgeber hat in § 27 Abs. 22 UStG eine Übergangsregelung in der Form vorgesehen, dass die von der Neuregelung betroffenen jPdöR das Wahlrecht haben, ob sie das neue Recht bereits ab 2017 anwenden wollen oder noch bis einschließlich des Jahres 2020 nach bisherigem Recht (§ 2 Abs. 3 UStG alte Fassung) behandelt werden wollen.

Zu entscheiden ist, ob die Gemeinde von diesem Wahlrecht Gebrauch macht. Hierzu ist ein Ratsbeschluss erforderlich. Soweit vom Wahlrecht Gebrauch gemacht werden soll, ist eine entsprechende Erklärung bis zum 31.12.2016 gegenüber dem jeweils zuständigen Finanzamt abzugeben (absolute Ausschlussfrist). Die Erklärung kann jederzeit mit Wirkung ab dem jeweiligen Folgejahr widerrufen werden, gegebenenfalls sogar rückwirkend.

Bisherige Rechtslage und Historie

Hinsichtlich der unternehmerischen Betätigung auf der Ebene der jPdöR und damit auch der kommunalen Gebietskörperschaften war bislang § 2 Abs. 3 UStG maßgebend. Danach sind jPdöR nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (nachfolgend: BgA genannt) im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 6 und § 4 Körperschaftssteuergesetz sowie ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe unternehmerisch tätig.

In Folge der Anknüpfung an den BgA-Begriff unterlagen Tätigkeiten aus dem Bereich der Vermögensverwaltung (z. B. die Jagdverpachtung) bislang nicht der Umsatzsteuer. Weiterhin waren wirtschaftliche Tätigkeiten, die von jPdöR unterhalb der ertragssteuerlich für BgA's geltenden Bagatellgrenze von 30.678,00 € (neu seit 2016: 35.000,00 €) bezogen auf den nachhaltigen Jahresumsatz auch nicht der Umsatzsteuer unterworfen. Diese „Nichtaufgriffsgrenze“ konnte für verschiedene Tätigkeiten mehrfach und gesondert angewendet werden.

Der Bundesfinanzhof hat sich in den letzten Jahren in mehreren Urteilen zur Besteuerung der öffentlichen Hand geäußert, so dass für den Gesetzgeber die Notwendigkeit bestand, die gesetzlichen Regelungen zu bearbeiten und an europäisches Recht anzupassen.

Eckpunkte zur Reform der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand

Die für die Annahme der Unternehmereigenschaft maßgebliche Vorschrift des § 2 Abs. 3 UStG wurde nunmehr gestrichen und durch den neuen § 2 b UStG ersetzt.

§ 2 b UStG befasst sich nur noch mit der Frage der Steuerbarkeit von Tätigkeiten, die den jPdöR im Rahmen der sogenannten „öffentlichen Gewalt“ obliegen. Zukünftig gelten demnach für privatrechtliche Tätigkeiten jPdöR uneingeschränkt die allgemein gültigen Regelungen des Umsatzsteuergesetzes. Der Begriff „Betrieb gewerblicher Art“ ist für die Frage der Umsatzsteuerpflicht der jPdöR nicht mehr relevant. Auch die bisher generell steuerbefreite Vermögensverwaltung unterliegt spätestens ab 2021 den allgemein gültigen Regelungen des Umsatzsteuergesetzes (vgl. aber Befreiungsnormen gem. § 4 UStG).

Nur die im Rahmen „öffentlicher Gewalt“ erbrachten Leistungen können nach den Neuregelungen des § 2 b UStG von der Umsatzsteuer ausgenommen sein. Dies wiederum gilt jedoch nicht, sofern eine Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

Der neue § 2 b UStG enthält viele unbestimmte Rechtsbegriffe und ist daher momentan mit ungeklärten Zweifelsfragen behaftet. Hier besteht ein deutlicher Interpretations- und Auslegungsbedarf durch die Finanzverwaltung. Es wurde hierzu ein Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (nachfolgend: BMF-Schreiben genannt) angekündigt, welches aber voraussichtlich erst Ende 2016 erscheinen wird. Unklar ist auch, ob dieses tatsächlich bereits alle notwendigen Klarstellungen enthalten wird. Das BMF-Schreiben ist unabdingbare Voraussetzung für den weiteren Umstellungsprozess.

Folge für die kommunalen Gebietskörperschaften

Aufgrund der bisherigen „Nichtaufgriffsgrenze“ in Höhe von 30.678,00 € (neu: 35.000,00 €) – bezogen auf gleichartige Tätigkeiten – waren in der Vergangenheit allenfalls in Ausnahmefällen klar abgrenzbare Tätigkeiten von der Umsatzsteuer betroffen. Dies wird sich durch den vollzogenen Systemwechsel spätestens ab 2021 gravierend ändern.

Es wird zwingend erforderlich sein, alle Umsätze auf privatrechtlicher Grundlage vollständig zu erfassen, um die Steuerrelevanz nach den allgemein gültigen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes prüfen zu können (z. B. Anwendung von Steuerbefreiungsvorschriften oder der sogenannten Kleinunternehmerregelung von 17.500,00 € für **alle Einnahmen** aus wirtschaftlicher Tätigkeit). Die Verschärfung der Umsatzbesteuerung macht insofern umfängliche Vorbereitungsarbeiten notwendig, die spätestens 2020 abgeschlossen sein müssen. Eine steuerfachliche Beratung wird sich häufig nicht verhindern lassen, um das Risiko der Rechtsfolgen bei Verstößen gegen steuerliche Vorschriften zu vermeiden.

Optionsmöglichkeit gem. § 27 Abs. 22 UStG

Der neue § 2 b UStG gilt ab dem 01. Januar 2017. Die Neuausrichtung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand stellt einen deutlichen Paradigmenwechsel dar. Deshalb wurde im neuen § 27 Abs. 22 UStG eine Übergangsregelung geschaffen, die es den Betroffenen ermöglicht, die bisherige Rechtslage bis einschließlich des Jahres 2020 fortzuführen. Dieses Wahlrecht kann nur einheitlich für alle Umsätze der jPdöR (d. h. der Gemeinde, des Zweckverbandes, der Jagdgenossenschaft usw.) ausgeübt werden (kein „Rosinenpicken“). Eine entsprechende Erklärung muss dem zuständigen Finanzamt spätestens bis zum 31.12.2016 vorgelegt werden (die Ausübung des Wahlrechts ist danach nicht mehr möglich).

Für die Ausübung des Wahlrechts sprechen insbesondere

- die Vielzahl von Rechtsunsicherheiten (unbestimmte Rechtsbegriffe, deren konkrete Auslegung bisher nicht einmal ansatzweise vorgenommen wurde bzw. erkennbar ist)
- die vorgenannte Möglichkeit des Widerrufs (das Wahlrecht kann nach 2016 jederzeit widerrufen werden)
- der Umstand, dass es bisher keine Checkliste bzw. Fragebögen zur Ermittlung der umsatzsteuerrelevanten Leistungen gibt
- dass die Erfassung und Bewertung aller Leistungen einen erheblichen Personal- und Zeitaufwand (inkl. steuerfachlicher Beratung bzw. verbindliche Anfragen in Einzelfällen an das Finanzamt) in Anspruch nehmen wird

Der Gemeinde- und Städtebund empfiehlt vor diesem Hintergrund seinen Mitgliedern vom Wahlrecht Gebrauch zu machen. Auch auf Kreisebene haben sich in einer Arbeitstagung alle Kämmerer für eine Ausübung des Wahlrechts ausgesprochen. Innerhalb einer Verbandsgemeinde empfiehlt es sich alleine aus verwaltungspraktischen Gründen ohnehin, das Wahlrecht einheitlich auszuüben.

Die Abgabe der Erklärung gegenüber dem Finanzamt gem. Ratsbeschluss wird gebündelt sowie frist- und formgerecht durch die Verwaltung erledigt. Die diesbezüglichen konkreten Verfahrensregelungen werden noch vom Gemeinde- und Städtebund mit der Finanzverwaltung abgestimmt.

Der Vorsitzende erläuterte, dass er, nachdem die Gemeinderatssitzung am 14.12.2016 infolge Beschlussunfähigkeit nicht stattfand, er im Rahmen seines Eilentscheidungsrechts für die Ortsgemeinde Völkersweiler die Erklärung hinsichtlich der Inanspruchnahme des Wahlrechts abgegeben habe. Zur Vermeidung des Fristablaufs (31.12.2016) war diese Entscheidung zwingend erforderlich.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Genehmigung der Eilentscheidung des Vorsitzenden in dieser Angelegenheit.

4 Beratung und Beschlussfassung über die Widmung der Ortsstraßen zum öffentlichen Verkehr

Vorlage: 11/046/IV/933/2016

Eine der Voraussetzungen zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Straßenausbau ist die Widmung der Ortsstraßen zum öffentlichen Verkehr.

Die nachfolgend aufgeführten Erschließungsanlagen sind gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) in der derzeit geltenden Fassung im Benehmen mit der Straßenbaubehörde als Ortsstraßen im Sinne des § 3 Nr. 3a LStrG dem öffentlichen Verkehr zu widmen:

Straße:

Plan-Nr.:

Am Altenberg	291/0
Am Heick	1144/7
Am Kirchel	311/11
Am Volkereck	144/15; 56/1; 56/2; 144/16
Am Wingert	86/3; 144/8
Bergstraße	64/6; 65/2; 64/9
Ebersbergstraße	312/12; 322/3
Friedhofstraße	156/8; 144/19; 5/5; 19/0
Hauptstraße	144/13; 144/10; 683/0; 1078/4; 1077/2; 1076/2; 1075/2; 1074/2; 1067/3; 328/2
Im Gässel	55/4; 24/4; 28/6; 26/2
In den Heidenäckern	343/9; 303/2; 303/9; 304/3; 308/8; 303/10; 308/10; 311/14; 322/1; 328/1
Kapellenstraße	205/0
Kastanienbusch	1087/5; 1081/6; 1084/4; 1082/2; 1083/2;
Lindelbrunnstraße	144/6; 119/4; 113/1
Ringstraße	1154/4; 1104/10; 1093/1
Vor der Gass	303/3
Zum Sportplatz	2548/7; 2548/5; 2601/3; 2579/0; 2548/6; 2599/5

Die Straßen sind in den beiliegenden Lageplänen dargestellt. Die Widmung ist öffentlich bekannt zu machen.

Der Ortsgemeinderat beschließt mit 9 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 0 Enthaltungen:

Die vorgenannten Erschließungsanlagen werden gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) in der derzeit geltenden Fassung im Benehmen mit der Straßenbaubehörde als Ortsstraße im Sinne des § 3 Nr. 3 a LStrG dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

5 Beratung und Beschlussfassung über die Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen **Vorlage: 11/048/I/173/2016**

Dem Beschlussvorschlag wurde ein Entwurf einer Satzung zur Änderung der Ausbaubeitragsatzung wiederkehrender Beiträge beigelegt.

Die Änderungen in § 3 und § 5 sind notwendig, da in der Ortsgemeinde Völkersweiler aufgrund des § 3 Abs. 1 der Satzung nur eine Abrechnungseinheit gebildet wurde.

Die Änderungen des § 6 Abs. 4 wurden durch den Gemeinde- und Städtebund aufgrund einer besseren Verständlichkeit empfohlen.

Der Gemeinderat beschließt mit 5 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung, die der Originalniederschrift beiliegende Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen.

6 Auftragsvergaben

Zu diesem Tagesordnungspunkt hat nicht vorgelegen.

7 Anfragen

7.1 Ein Ratsmitglied stellt den Antrag, das Schule Schild an der Kirchenmauer zu entfernen, da dieses nicht mehr zeitgemäß ist.

7.2 Es wird außerdem der Hinweis gegeben, dass die Gemeinde ihren Winterdienst nächstes Jahr intensivieren soll.

7.3 Es wird angefragt, was man gegen den schweren Verkehr auf der Lindelbrunnstraße unternehmen kann. Durch den Schwerlast Verkehr wird die erst vor wenigen Jahren instand gesetzte Straße übermäßig beansprucht. Um hier eine Lösung zu finden, wird das Thema in der nächsten Sitzung als Tagesordnungspunkt behandelt.

7.4 Der Ortsbürgermeister erklärt dem Gemeinderat, dass ein Antrag gestellt wurde, das Neubaugebiet zu vergrößern bzw. zu verschieben. Hierbei ist insbesondere die Fläche und das Vogelschutzgebiet Thema. Dieses wird auf der nächsten Sitzung als Tagesordnungspunkt behandelt.

8 Informationen

8.1 Der Ortsbürgermeister informiert den Gemeinderat, dass das Baugesuch hinter dem Altenberg von der Kreisverwaltung abgelehnt wurde.

8.2 Er informiert den Gemeinderat außerdem über Einsparungen bei der Energie durch die neuen LED Lampen.

8.3 Des Weiteren gibt es noch Grundstücke, welche die Gemeinde aufkaufen muss. Herr Spies von der Verbandsgemeindeverwaltung soll dies prüfen.

8.4 Der Vorsitzende informiert den Gemeinderat auch darüber, dass durch eine vorzeitige Abräumung eines Grabes zusätzliche Kosten entstehen, da dieses auf Jahre nicht wieder belegbar ist und die Grünflächen durch den Gemeindearbeiter in Ordnung gehalten werden müssen.

8.5 Außerdem informiert er, dass jeder Bürger derzeit kostenlos sogenannte Notfalldosen bei der Gemeinde oder der Verbandsgemeindeverwaltung bekomme. Diese sollen Rettungssanitäter mit wichtigen Informationen über die Bürger im Ernstfall versorgen. Die Dose soll falls möglich im Kühlschrank aufbewahrt werden damit sie sofort gefunden werden kann.

Worüber Niederschrift

Der Vorsitzende

Der Schriftführer